STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

30. Ausgabe vom 6. August 2014

INHALT:

- Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO) In der Fassung vom 28.07.2014
- Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger
- Satzung für den Fachbereich Jugend und Sport des Landkreises Starnberg vom 28.07.2014
- Immissionsschutzrecht; Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides
- Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A, 1. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 70/2 (Teilfläche), 71/4 und 71/5, An der Karlsburg 2 und 4, Gemarkung Leutstetten als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, Gemarkung Leutstetten; Erneute öffentliche Auslegung im eingeschränkten Änderungsverfahren
- Aufstellung der Veränderungssperre Nr. 8148, 1. Änderung - Wassersportsiedlung; 1. Änderung für die Fl.Nrn. 821/40, 821/41, 821/42, 821/53 (teilweise) und 821/54 (teilweise), Gemarkung Starnberg
- Außenbereichssatzung Nr. 7903, 1. Änderung für das Gebiet „Am Laichholz“, betr. Fl.Nr. 501/7 (teilw.), Gemarkung Perchting, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gemeinde Gilching vom 07.02.2014 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen IV Gilching auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung und Gemeinde Gilching
- Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg
- Jahresabschluss 2013 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

◆ Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO) In der Fassung vom 28.07.2014

Inhaltsübersicht

I. Teil
Allgemeines

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
§ 2 Organe des Landkreises
§ 3 Kreistag
§ 4 Zuständigkeiten
§ 5 Beschlussfassung
§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil
Sitzungen

§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
§ 9 Aufwandsentschädigung
§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
§ 11 Öffentliche Sitzungen
§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen
§ 14 Form der Sitzung

III. Teil
Geschäftsgang

§ 15 Ladung
§ 16 Tagesordnung
§ 17 Antragstellung
§ 18 Beiziehung von Beschäftigten des Landratsamts und sonstigen Auskunftspersonen
§ 19 Sitzungsablauf
§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
§ 21 Beschlussfähigkeit
§ 22 Beratung
§ 23 Beschlüsse, Wahlen
§ 24 Abstimmung
§ 25 Anfragen
§ 26 Niederschrift
§ 27 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften, Kreistagsinformationssystem
§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

IV. Teil
Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil
Ausschüsse

§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
§ 32 Einberufung des Kreisausschusses
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses
§ 34 Jugendhilfeausschuss
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse (einschließlich Werkausschuss)
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil
Landrat und Stellvertreter

§ 38 Zuständigkeit des Landrats
§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats
§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben
§ 44 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil
Landratsamt

§ 45 Landratsamt

VIII. Teil
Schlussbestimmung

§ 46 Inkrafttreten

* * *

Der Kreistag des Landkreises Starnberg erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil
Allgemeines

§ 1
Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2
Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO)
6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).
(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3
Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4
Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5
Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6
Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte, Verlust des Amtes

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung des Amtes als Kreisrätin oder Kreisrat fort (Art. 14 Abs. 2 LKrO).
(2) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
(3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
(5) Die Kreisrätinnen und Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).
(6) Das Amt einer Kreisrätin oder eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert eine Kreisrätin oder ein Kreisrat das Amt mit dem Zeitpunkt, in dem sie oder er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil
Sitzungen

§ 7
Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsrätinnen und -räte in Zweckverbänden sowie als Mitglieder in Aufsichtsräten und sonstigen Gremien) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. hierzu Art. 42, 49 LKrO).
(3) Gegen die Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Mitglieder des Kreistages können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds des Kreistags an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
(4) Mitglieder des Kreistages dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9
Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger.
(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.
(3) Kreisrätinnen und Kreisräte, die verspätet zu einer Sitzung erscheinen oder diese vorzeitig verlassen, teilen dies der Protokollführerin oder dem Protokollführer für die Niederschrift mit.
(4) Auf Art. 14a Abs. 4 LKrO (Abführungspflicht) wird hingewiesen.

§ 10
Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Starnberg besteht aus dem Landrat und 60 Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 24 LKrO).
(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert). Es sollen mindestens vier Kreistagssitzungen im Jahr durchgeführt werden.
(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11
Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
(3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Medienvertreterinnen und Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Die oder der Vorsitzende kann die Auf-

Fortsetzung nächste Seite >>>

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

nahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

(5) Nach jeder öffentlichen Sitzung des Kreistags soll bei Bedarf vor Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung eine bis zu 15-minütige Sitzungspause angeordnet werden, um den Zuhörerinnen und Zuhörern die Möglichkeit zum Gespräch mit Mitgliedern des Kreistags und der Kreisverwaltung zu Fragen der Tagesordnung zu geben.

(6) Vor jeder öffentlichen Sitzung des Kreistags wird bei Bedarf vor Eintritt in die Sitzung eine bis zu 15-minütige Bürgerfragestunde durchgeführt, um Bürgern die Möglichkeit zu geben, Fragen an die Mitglieder des Kreistags und die Kreisverwaltung zu stellen. Der Vorsitzende im Kreistag (§ 20 Abs. 1) leitet die Fragestunde. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises des Landkreises beziehen und sollen auf das Wesentliche beschränkt werden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, soll über die Art und den Zeitpunkt der Beantwortung mit dem Fragesteller Einvernehmen hergestellt werden. Die Beantwortung durch die Kreisverwaltung soll in der Regel innerhalb von 3 Wochen schriftlich erfolgen. Auf die Bürgerfragestunde ist im Rahmen der Einladung zur Sitzung des Kreistags hinzuweisen.

§ 12
Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihr oder ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13
Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO):

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Steuerangelegenheiten,
6. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO) oder die Behandlung in öffentlicher Sitzung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 14
Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil
Geschäftsgang

§ 15
Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief, Fax, E-Mail oder mittels elektronischem Kreistagsinformationssystems. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 5 Tage abgekürzt werden.

(4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisrätinnen und Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist. Kreisrätinnen und Kreisräte, die der Teilnahme am elektronischen Kreistagsinformationssystem schriftlich zugestimmt haben, erhalten Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial ausschließlich über das EDV-System bereitgestellt; ausgenommen sind Unterlagen, die nicht elektronisch verfügbar sind oder den für den Ausdruck im häuslichen Bereich zumutbaren Umfang überschreiten. Das Speichern der Unterlagen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, auf dem häuslichen Computer ist aus Gründen der Datensicherheit nicht erlaubt.

(5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1LKrO).

§ 16
Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt. Der Landrat kann Anträge, die rechtsmissbräuchlich gestellt werden oder die im Fall des § 17 Abs. 4 keinen Deckungsvorschlag enthalten, zurückweisen.

§ 17
Antragstellung

(1) Anträge in Angelegenheiten, für die der Kreistag nach § 29 zuständig ist, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich oder bei Teilnahme am elektronischen Kreistagsinformationssystem über das dort bereitgestellte Antragsmodul bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung des vorberatenden Fachausschusses bzw. des Kreisausschusses beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll gleichzeitig die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen durch Übersendung einer Durchschrift oder Ablichtung des Antrages unterrichten. Anträge, die unmittelbar im Kreistag gestellt werden, werden ohne Aussprache zur Vorberatung an die Ausschüsse verwiesen.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Als dringend gelten die in § 41 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten oder Anträge, die nicht rechtzeitig vor der Sitzung gestellt werden konnten.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen
   1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
   a) Schließung der Rednerliste,
   b) Beschränkung der Redezeit,
   c) Schluss der Beratung und/oder sofortige Abstimmung,
   d) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
   e) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
   f) Verweisung in einen Ausschuss,
   g) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
   h) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche oder öffentliche Sitzung,
   i) Einwendungen zur Geschäftsordnung,
   2. einfache Sachanträge wie z.B.
   a) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
   b) Änderungsanträge während der Debatte,
   c) Zurückziehung von Anträgen,
   d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 18
Beiziehung von Beschäftigten des Landratsamts und sonstigen Auskunftspersonen

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen oder auf Antrag einer Kreisrätin oder eines Kreisrats Beschäftigte des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen; sie können gehört werden.

(2) Die vom Staat zugewiesene juristische Beamtin oder der zugewiesene Beamte, die oder der den Landrat im Amt vertritt (§ 44 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung), ist zu den Sitzungen zuzuziehen; die übrigen juristischen Staatsbeamtinnen und -beamten sollen beigezogen werden (Art. 37 Abs. 3 LKrO).

(3) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen sind berechtigt, leitende Beamtinnen und Beamte oder Angestellte des Landratsamtes mit Zustimmung des Landrats zu fraktionsinternen Beratungen beizuziehen.

§ 19
Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
   1. Eröffnung der Sitzung,
   2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
   3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 dieser Geschäftsordnung),
   4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
   5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
   6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
   7. Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20
Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag hat der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt sie oder ihn die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch diese oder dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisrätinnen und Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörerinnen und Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2). Die Zustimmung des Kreistags gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(4) Wird durch eine bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossene Kreisrätin oder einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihr oder ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt die oder der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem sie oder er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind lautlos zu stellen oder auszuschalten.

§ 21
Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22
Beratung

(1) Eine Kreisrätin oder ein Kreisrat oder eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihr oder ihm von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach ihrem oder seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Die oder der Vorsitzende kann in Ausübung ihres oder seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und an die Kreisrätinnen und Kreisräte, nicht an die Zuhörerrinnen und Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann die oder der Vorsitzende das Wort entziehen. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(6) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
   1. Geschäftsordnungsanträge
   2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(7) Über Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben die oder der Vorsitzende und die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(8) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(9) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat sie oder er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf ihre oder seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich der oder des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23
Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerberinnen und Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24
Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
   1. Anträge zur Geschäftsordnung,
   2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
   3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stär-

Fortsetzung nächste Seite >>>

ker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der oder dem Vorsitzenden zu wiederholen.
(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO) und kann dazu eine kurze Erklärung zur Niederschrift geben.
(6) Die Stimmenzählung ist durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 25
Anfragen

(1) Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden und mit deren oder dessen Zustimmung an anwesende Beschäftigte des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
(2) Die oder der Befragte kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann der oder dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.
(3) Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Kreisrätinnen und Kreisräten Gelegenheit zu geben, an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden oder anwesende Beschäftigte des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen Anfragen auch über solche Gegenstände im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises zu richten, die nicht im Rahmen der Tagesordnung behandelt wurden. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Kann dies nicht sofort erfolgen, so werden diese in der nächsten Sitzung beantwortet.

§ 26
Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist die oder der Vorsitzende verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
(2) Die Niederschrift soll den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiedergeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.
(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses einer Kreisrätin oder eines Kreisrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführerin oder durch den Protokollführer und durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Protokollführerin oder dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27
Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften, Kreistagsinformationssystem

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können bei dem Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, kann bei dem Landrat verlangt werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags und des Kreisausschusses. Entsprechendes gilt für die Mitglieder der übrigen Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter hinsichtlich der Ausschussniederschriften.
(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der weiteren Ausschüsse zugeleitet.
(4) Niederschriften über öffentliche Sitzungen und die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, deren Geheimhaltungsgründe weggefallen sind, werden in das mit einem individuellen Passwort geschützte elektronische Kreistagsinformationssystem eingestellt. Die Kreisrätinnen und Kreisräte bzw. die Fraktionsvorsitzenden, die der Teilnahme am elektronischen Kreistagsinformationssystem schriftlich zugestimmt haben, erhalten die den Absätzen 2 und 3 entsprechenden Zugriffsrechte. Das Speichern der Beschlussauszüge über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, auf dem häuslichen Computer ist nicht erlaubt. Das Recht der Kreisrätinnen und Kreisräte aus Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
(5) Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses erhalten jede Kreisrätin und jeder Kreisrat nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in entscheidungserhebliche Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Kreisrätinnen und Kreisräte ein Recht auf Akteneinsicht in Angelegenheiten des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises des Landkreises, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Das Verlangen auf Akteneinsicht ist gegenüber dem Landrat geltend zu machen.

§ 28
Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnissen werden im Internet veröffentlicht.

IV. Teil
Kreistag

§ 29
Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrätinnen und Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Mitgliedern des Kreistages in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisrätinnen und Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 168.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO),
6. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und Angelegenheiten im Rahmen der Funktion als disziplinarrechtliche Einleitungsbehörde der Beamtinnen und Beamten des Landkreises sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter des Landkreises, soweit diese Befugnisse nicht durch Beschluss des Kreistags gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LKrO oder durch Ermächtigung gem. § 3 Nr. 2 DVKommBayG dem Kreisausschuss oder dem Landrat übertragen worden sind.[1]
7. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2,3 SpkG)
b) Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Starnberg (§ 40 Abs. 3 GVG)
c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO)
8. Entscheidung über folgende Angelegenheiten der Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH und der Starnberger Medizinservice GmbH sowie der Krankenhaus Penzberg GmbH, soweit sie in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung dieser GmbH stehen:
- Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- weitere Einzahlungen der Gesellschaft,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- Entlastung des Aufsichtsrates,
- Regelung des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
- wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Krankenhauses, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
- Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und Übernahme von Unternehmen,
- Gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligung, Unternehmen und Unternehmensteilen,
- Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie Gewährung von Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von § 181 BGB,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen eine Geschäftsführerin oder gegen einen Geschäftsführer oder ein Mitglied des Aufsichtsrates,
- Änderung der Rechtsform,
- Auflösung der Gesellschaft.

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens zwei Sitze im Kreistag innehaben. Die Fraktionen benennen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

V. Teil
Ausschüsse

§ 30
Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes, die im Falle der Vorbehandlung durch einen weiteren Ausschuss abgekürzt erfolgen kann, durch Bericht und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

§ 31
Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32
Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33
Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisrätinnen und Kreisräte an (Art. 27 LKrO).
(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückzugreifen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft – Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO). Ausschussgemeinschaften können eine Sprecherin oder einen Sprecher und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen.
(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerberinnen und Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind. Eine Fraktion oder Wählergruppe ist berechtigt, für einen ihr zustehenden Sitz auch eine Kreisrätin oder einen Kreisrat aus einer anderen Fraktion oder Wählergruppe vorzuschlagen.
(4) Für jede Kreisrätin oder jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter sowie ein zweiter Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung mit den Unterlagen zugeleitet.
(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34
Jugendhilfeausschuss

(1) Dem JHA gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem JHA als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des JHA sind:
1. der Landrat bzw. die Landrätin oder ein von ihm bzw. ihr bestimmtes Mitglied des Kreistages (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
2. 7 Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB VIII),
3. ein(e) vom Kreistag gewählte Frau oder Mann, die/der in der Jugendhilfe erfahren ist (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII),
4. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem JHA neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche
- der Evangelisch-Lutherischen Kirche

an.
(4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen und zu benennen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG).
(5) Der Jugendhilfeausschuss oder sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende sollen in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besonders betreffen, einen Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen im Landkreis Starnberg hinzuziehen.

---

1 **Beschluss des Kreistags vom 12.05.2014:** „Der Kreistag ermächtigt gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Art. 34 Abs. 2 Satz 1 LKrO
a) den Landrat,die Beamtinnen und Beamten des Landkreises bis Besoldungsgruppe A 14 zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter des Landkreises, deren Vergütung mit der Besoldung der in Nr. 1 genannten Beamtinnen und Beamten vergleichbar ist, einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen,
b) alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse zu erledigen (Art. 34 Abs. 2 LKrO)".
Beschluss des Kreistags vom 28.07.2014: „Der Kreistag ermächtigt gemäß § 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes für den kommunalen Bereich –DVKommBayDG- den Kreisausschuss zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse als Disziplinarbehörde für Beamtinnen und Beamte sowie für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte des Landkreises."

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA Landratsamt Starnberg

Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA

§ 35
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Für jedes Mitglied wird für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter sowie ein zweiter Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin namentlich bestellt. Ferner wird bestimmt,welches Ausschussmitglied bei Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36
Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse:

(1) Der Kreistag bestellt als beschließende und vorberatende Ausschüsse einen Bauausschuss, einen Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität sowie einen Sozialausschuss und als vorberatenden Ausschuss einen Haushaltsausschuss. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Landrat als Vorsitzender oder Vorsitzendem und 12 Kreisrätinnen und Kreisräten. Für die Bestellung der Kreisrätinnen und Kreisräte gilt § 33 Abs. 2 bis 5 entsprechend. Für die Einberufung der Ausschüsse ist § 32 dieser Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt für den Haushaltsausschuss mit der Maßgabe, dass insoweit abweichend von § 32 Satz 2 bereits ein entsprechender Antrag von 3 Mitgliedern des Ausschusses hinreichend ist.

(2) Dem Bauausschuss obliegt die Vorberatung wichtiger Baumaßnahmen des Landkreises in Planung und Ausführung. Er ist in diesem Rahmen auch befugt, zum Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen und zur Vornahme sonstiger Rechtshandlungen bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro zu ermächtigen.

(3) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität beschließt in eigener Zuständigkeit über die Stellungnahmen des Landkreises zu allen Maßnahmen der Raumordnung und der Landesplanung und zu Planfeststellungsverfahren, über die Einleitung eines Änderungsverfahrens einer Landschaftsschutzverordnung, über die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zum Klimaschutz und der Energiewende, die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Wertgrenze von 110.000 € sowie über den Ankauf ökologischer Flächen bis zu einer Wertgrenze von 132.000 €. § 31 Satz 3 gilt entsprechend.

Des Weiteren obliegt ihm die Vorberatung
a) über alle ökologisch bedeutsamen Maßnahmen und Belange, die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffen, insbesondere die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energiewende und Fragen der nachhaltigen Entwicklung des Landkreises im Sinne der Agenda 21,
b) über Maßnahmen, die einen effizienten und vorbildhaften Einsatz von Energie und Ressourcen zum Ziele haben,
c) von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete, soweit nicht bereits von Satz 1 erfasst,
d) der Stellungnahmen des Landkreises zu Entwürfen von Rechtsverordnungen im Sinn des Art. 46 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes,
e) der Planung neuer und der Änderung bestehender Kreisstraßen,
f) von Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,
g) von Fragen der Energieversorgung in Einrichtungen des Landkreises unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange,
h) grundsätzlicher Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, der Erstellung und Änderung des Nahverkehrsplanes, die Einrichtung neuer oder Einstellung bestehender Regionalbuslinien.

(4) Der Sozialausschuss beschließt in grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) in eigener Zuständigkeit, soweit die Entscheidung nicht nach § 29 Abs. 1 und 2 dem Kreistag vorbehalten ist. Er beschließt ferner über freiwillige Zuschüsse des Landkreises für soziale Maßnahmen, soweit nicht der Landrat oder der Jugendhilfeausschuss zuständig sind, im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 120.000 €. § 31 Satz 3 gilt entsprechend.

Des Weiteren obliegt ihm die Vorberatung in grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Vollzugs des SGB XII und des SGB II, soweit der Landkreis hierfür zuständig ist, sowie die Vorberatung des Einzelplans 4 (Sozialhilfe) des Haushaltsplans. Der Sozialausschuss nimmt die Berichte der Sozialhilfeverwaltung des Landkreises sowie der mit dem Vollzug des SGB II befassten Stellen entgegen.

(5) Dem Haushaltsausschuss obliegt die Vorberatung
a) bei der Erstellung der Haushaltssatzung, insbesondere des Haushaltsplans mit Bestandteilen und Anlagen, einschließlich einer etwaigen Nachtragshaushaltssatzung,
b) der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 168.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 dieser Geschäftsordnung).
Der Landrat und/oder die oder der von dieser oder diesem dazu bestimmte Leiterin oder Leiter der Finanzverwaltung erstatten dem Haushaltsausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben mindestens zweimal jährlich Bericht über den Stand und die Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage des Landkreises.

§ 37
Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere § 11 Abs. 1 bis 5 sowie die §§ 12 bis 18 entsprechend, soweit sich nicht aus nachfolgendem Satz 2 etwas anderes ergibt oder besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Die Sitzungen des Haushaltsauschusses sind, insoweit abweichend von den §§ 11, 12 und 13 dieser Geschäftsordnung, grundsätzlich nicht öffentlich.

(2) Kreisrätinnen und Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisrätinnen und Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; haben sie einen Antrag gestellt, soll ihnen das Wort zur Begründung erteilt werden.

VI. Teil
Landrat und Stellvertreter

§ 38
Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 Abs. 1 LKrO).

(2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann sie oder er den Vorsitz auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2 dieser Geschäftsordnung. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; sie oder er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die sie oder er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat sie oder er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsanordnungen mit dem Personalrat).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf (vgl. Fußnote zu § 29 Abs. 2 Nr. 6 dieser Geschäftsordnung).

§ 39
Einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihr oder ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 LKrO).[2]

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere:
1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises;
2. Die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, wenn die zu treffende Entscheidung zwingend vorgeschrieben ist (z. B. Auszahlung von Dienstbezügen, Leistung des Schulddienstes für Darlehen);
3. Der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge, Reinigungs-, Wartungs-, Instandhaltungsverträge, Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze von 66.000 Euro;
4. Der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 13.200 Euro, höchstens aber 20 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags;
5. Die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.400 Euro nicht übersteigen;
6. Der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 12.000 Euro;
7. Die Stundung und die befristete Niederschlagung von Forderungen sowie die Gewährung von Teilzahlungen bis zu einer Wertgrenze von 36.000 Euro;
8. Die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 66.000 Euro.
9. Die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 240.000 Euro nicht übersteigt.
10. Die Prüfung, ob bei Unternehmen, die vom Landkreis mit der Ausübung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, eine Überkompensation im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission[3] vorliegt.
11. Die Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, soweit sie einen Wert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Die Annahme beantragter Zuwendungen von Bund oder Freistaat Bayern erfolgt ohne betragsmäßige Beschränkung. Der Landrat berichtet jährlich im Kreisausschuss über Zuwendungen an den Landkreis.
12. Die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Abs. 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich.

(4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 40
Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie ihrer oder seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite (Art. 67 LKrO) und Kommunalkredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Art. 65 LKrO) im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Der Landrat ist berechtigt, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu einer Höhe von 66.000 Euro zu genehmigen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 41
Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 42
Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

(1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Sie oder er kann ihre oder seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben. Mit der Zeichnungsvollmacht ist die Vollmacht zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für den Landkreis nicht verbunden (Art. 35 Abs. 2 LKrO).

2 **Beschluss des Kreistags vom 28.07.2014:** „Der Kreistag überträgt gem. Art. 34 Abs. 2 Satz 1 LKrO dem Landrat die Bestellung des Kassenverwalters und seines Stellvertreters (Art. 86 Abs.2 LKrO)." Vgl. auch Fußnote zu § 29 Abs.2 Nr. 6 dieser Geschäftsordnung.

3 Beschluss der Kommission vom 20.12.2011, 2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012

Fortsetzung nächste Seite >>>

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamtinnen und -beamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO). Er entscheidet über Widersprüche von Beamtinnen und Beamten und Angestellten in dienst- und tarifrechtliche Angelegenheiten.

§ 43
Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen ihrer oder seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44
Stellvertreter des Landrats

(1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall der Verhinderung in allen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 3 zusammenhängenden Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
(2) Der Landrat soll den Stellvertreter und den weiteren Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren. Bei Verhinderung des Stellvertreters tritt an dessen Stelle der weitere Stellvertreter. Ist der Stellvertreter oder der weitere Stellvertreter nicht Mitglied des Kreisausschusses, so ist er von dessen Sitzungen, unter Übersendung der Einladung, rechtzeitig zu verständigen. Meldet er sich in der Sitzung zu Wort, so gilt die Zustimmung zum Rederecht durch den Ausschuss als unterstellt, wenn dieser nicht ausdrücklich anders beschließt.
(3) Sind auch der gewählte Stellvertreter und der weitere Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat im Kreistag und in den Ausschüssen das älteste anwesende Kreistagsmitglied, im Übrigen die juristische Staatsbeamtin oder der juristische Staatsbeamte des Landratsamtes, die oder den der Landrat bestimmt; § 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt. Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).
(4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Beschäftigte zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil
Landratsamt

§ 45
Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich von dem Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil
Schlussbestimmung

§ 46
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 29.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.07.2008 außer Kraft.

Starnberg, 28.07.2014

LANDRATSAMT STARNBERG
Karl Roth, Landrat

◆ Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Der Kreistag des Landkreises Starnberg erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) die folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt für den allgemeinen Mandatsaufwand monatlich 44,00 EUR. Kreisrätinnen und Kreisräte, die am elektronischen Kreistagsinformationssystem teilnehmen und Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von 22 Euro.
(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten zudem für Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der vom Kreistag oder einem Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen eine Entschädigung, wenn sie ausweislich der Niederschrift an der Sitzung teilgenommen haben. Die Sitzungsentschädigung beträgt für jeden Sitzungstag 55,00 EUR. Die Sitzungsentschädigung wird auch für jeweils zwei vorbereitende Fraktionssitzungen gewährt, die einer Kreistagssitzung vorausgehen.
(3) Für mehrere Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.
(4) Etwa anfallende Reisekosten sind mit abgegolten.

§ 2

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 wird den Kreisrätinnen und Kreisräte für jede Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses im Sinne des § 1 nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 Ersatz gewährt.
(2) Lohn- und Gehaltsempfängerinnen sowie Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten für den durch die Teilnahme an der Sitzung entgangenen Lohn oder das Gehalt in voller Höhe Ersatz. Die Höhe des Verdienstausfalls ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
(3) Selbständig Tätige erhalten eine pauschale Verdienstausfallentschädigung. Sie beträgt für jede angefangene Sitzungsstunde 24,00 EUR. Zu den Sitzungsstunden zählen auch je 30 Minuten vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung.
(4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung. Wegen der Entschädigungshöhe gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 3

Für Abordnungen durch den Landrat zu Veranstaltungen und für die Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Es werden auch Fahrten von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zum Veranstaltungsort ersezt.

§ 4

Die Regelung in §§ 1 und 2 sind auf diejenigen Mitglieder in sonstigen, aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung errichteter Ausschüsse, die keine Kreisrätinnen und Kreisräte sind, mit Ausnahme der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, die diesen Ausschüssen aufgrund ihres Amtes angehören, entsprechend anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Beamten und Angestellten erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den für Beamte geltenden Vorschriften.

§ 5

(1) Im Falle der Vertretung des Landrats erhalten die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Landrats und die weitere Stellvertreterin oder der weitere Stellvertreter des Landrats eine weitere Entschädigung von 110,00 EUR je Arbeitstag.
(2) Die weitere Stellvertreterin oder der weitere Stellvertreter des Landrats erhält neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe von 476,00 EUR. Daneben wird für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug eine Wegstreckenentschädigung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG gewährt.
(3) Die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag bestehenden Fraktionen, die sich aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern zusammensetzen, erhalten eine amtsbezogene besondere Entschädigung von 125,00 EUR, ihre ersten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von 60,00 EUR zusätzlich im Monat.
(4) Zur Deckung ihres Kostenaufwandes erhält jede Fraktion und Wählergruppe einen Kostenbeitrag von 7,50 EUR pro Monat für jedes Mitglied.

§ 6

Die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für
- die Leiterin oder den Leiter der Kreisbildstelle 341,00 EUR monatlich,
- die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter der Kreisbildstelle 170,00 EUR monatlich,
- die Kreisarchivpflegerin oder den Kreisarchivpfleger 249,00 EUR monatlich,
- die Kreisjagdberaterin oder den Kreisjagdberater 85,00 EUR monatlich,
- die beiden Kreisheimatpflegerinnen oder Kreisheimatpfleger 341,00 EUR monatlich, zusätzlich eines Kostenersatzes der nachgewiesenen Aufwendungen in pauschalierter Form,
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates
- 170,00 EUR monatlich,
- die übrigen ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates in Form einer pauschalen Sitzungsentschädigung von 68,00 EUR pro Jahr.

Reisekosten innerhalb des Landkreises sind damit abgegolten.

§ 7

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2014 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 6. Mai 2008 außer Kraft.

Starnberg, 28.07.2014

LANDRATSAMT STARNBERG
Karl Roth, Landrat

◆ Satzung für den Fachbereich Jugend und Sport des Landkreises Starnberg vom 28.07.2014

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 24.07.2013 (GVBl. S. 454/460) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366/387), erlässt der Kreistag folgende Satzung:

§ 1
Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Fachbereich Jugend und Sport“ (FaJS).
(2) Dem FaJS obliegen
  1. die ihm nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
  2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere
     - die dem Landratsamt gemäß Art. 28 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse,
     - die Aufgaben der Sportförderung (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII), Sportförderungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung, derzeit 01.01.2012.
(3) Die Aufgaben des FaJS werden durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) und durch die Verwaltung des FaJS wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2
Verwaltung des FaJS

(1) Die Verwaltung des FaJS ist eine Dienststelle des Landratsamtes Starnberg.
(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des FaJS werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des FaJS geführt.
(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des FaJS gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
(4) Die Verwaltung des FaJS unterstützt die/den Vorsitzende/n des JHA bei der Vorbereitung der Sitzungen des JHA und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem JHA gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem JHA als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des JHA sind:
  1. der Landrat bzw. die Landrätin oder ein von ihm bzw. ihr bestimmtes Mitglied des Kreistages (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG)
  2. 7 Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB VIII),
  3. ein(e) vom Kreistag gewählte Frau oder Mann, die/der in der Jugendhilfe erfahren ist (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII),
  4. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
(3) Als beratende Mitglieder gehören dem JHA neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
  - der Katholischen Kirche
  - der Evangelisch-Lutherischen Kirche

  an.
(4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen und zu benennen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG).
(5) Der Jugendhilfeausschuss oder sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende sollen in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besonders betreffen, einen Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen im Landkreis Starnberg hinzuziehen.

§ 4
Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des JHA werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art.17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
(4) Die beratenden Mitglieder des JHA (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

§ 5
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der JHA beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
(2) Der JHA soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Fa-

Fortsetzung nächste Seite >>>

milien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der JHA zu hören.

(3) Der JHA hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der JHA nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
5. Vorbereitung des Abschnitts „Jugendhilfe" des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der JHA kann hierfür Fördergrundsätze oder Richtlinien beschließen.
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der JHA kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder Richtlinien beschließen,
8. Entgegennahme der jährlichen Berichte des Fachbereichs Jugend und Sport des Landkreises Starnberg; der erste Bericht nach Beginn der Wahlzeit wird auch im Kreisausschuss und im Kreistag behandelt.
9. Erlass einer Geschäftsordnung für den JHA.

§ 6
Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im JHA führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.

(2) Der JHA tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des JHA oder bei der Verwaltung des FaJS beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des JHA.

§ 7
Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des JHA werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8
Unterausschüsse

(1) Der JHA kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der JHA fest.

(2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des JHA führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Der/die Leiter/in der Verwaltung des FaJS ist zu den Sitzungen der Unterausschüsse einzuladen.

§ 9
Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem JHA aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des JHA erhalten für jede Sitzung, an er sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des JHA teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10
Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der JHA
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Der JHA kann sich dabei der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses bedienen und wird von der Verwaltung des FaJS unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im JHA vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des JHA und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der JHA.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2008, in Kraft getreten zum 01.05.2008, außer Kraft.

Starnberg, 28.07.2014

LANDRATSAMT STARNBERG
Karl Roth,Landrat

◆ Immissionsschutzrecht; Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides

Das Landratsamt Starnberg hat nach Prüfung des Antrags der Gemeinde Berg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) am 31.07.2014 den nachstehend genannten Bescheid erlassen. Diese Entscheidung wird hiermit entsprechend dem Antrag der Gemeinde Berg nach § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gemacht.

I. Genehmigung:
Die Gemeinde Berg erhält nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 19, 20, 23 und 25 Gemarkung Wadlhauser Gräben, Gemeinde Berg.

II. Nebenbestimmungen:
Der Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern), den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

IV. Auslegung
Der Genehmigungsbescheid vom 31.07.2014 (Az.: 413) liegt vom 07.08.2014 (1. Auslegungstag) bis einschließlich 21.08.2014 (letzter Auslegungstag) im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 163a, Fachbereich Umweltschutz, zur Einsicht bereit. Bitte innerhalb der Zeiten Mo. - Do. 7.30 - 18.00, Fr. 7.30 - 16.00 Uhr einen Termin unter der Telefonnummer (08151) 148-409 vereinbaren.

Starnberg, 31.07.2014

LANDRATSAMT STARNBERG
Jost, Oberregierungsrätin

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A, 1. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 70/2 (Teilfläche), 71/4 und 71/5, An der Karlsburg 2 und 4, Gemarkung Leutstetten als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, Gemarkung Leutstetten; Erneute öffentliche Auslegung im eingeschränkten Änderungsverfahren

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 24.07.2014 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 14.08.2014 bis 29.08.2014

bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bauausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:
- Zulässigkeit von überdachten Balkonen und erdgeschossigen Anbauten, z. B. Wintergärten
- Firstrichtung
- ausnahmsweise Überschreitung der Baugrenze durch aufgeständerte Terrassen

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 31.07.2014

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

STA Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von ***Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr*** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

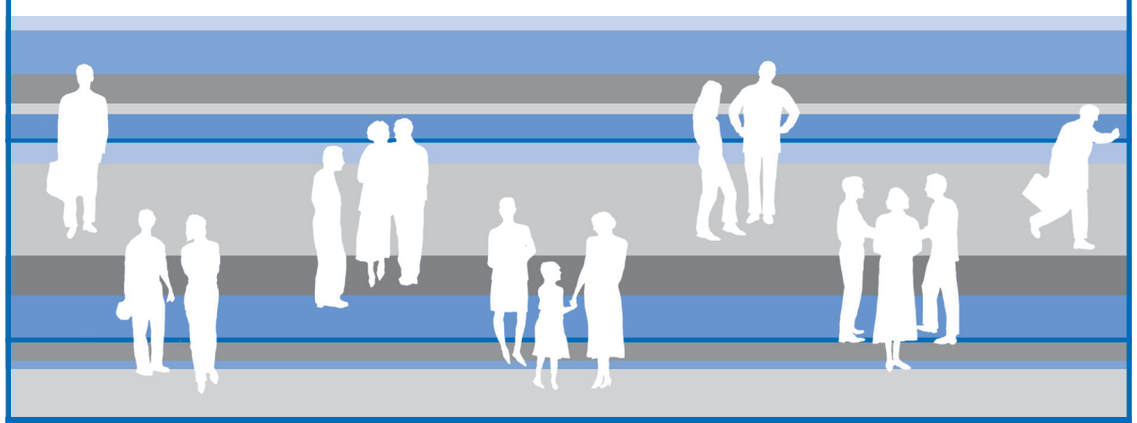

Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

30. Ausgabe vom 6. August 2014

◆ **Aufstellung der Veränderungssperre Nr. 8148, 1. Änderung - Wassersportsiedlung; 1. Änderung für die Fl.Nrn. 821/40, 821/41, 821/42, 821/53 (teilweise) und 821/54 (teilweise), Gemarkung Starnberg**

Aufgrund der § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl I S. 1548) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung
über eine Veränderungssperre für die Grundstücke südlich der Wassersportsiedlung, Fl.Nrn. 821/40, 821/41, 821/42, 821/53 (teilw.) und 821/54 (teilw.), Gemarkung Starnberg
(Bebauungsplan Nr. 8148, 1. Änderung)

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem untenstehenden Plan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem in der Sitzung des Bauausschusses am 26.06.2014 beschlossenen Umgriff der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8148.

§ 2
Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretenen Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 31.07.2014

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148 - 388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Planungsumgriff – Außenbereichssatzung Nr. 7903, 1. Änderung

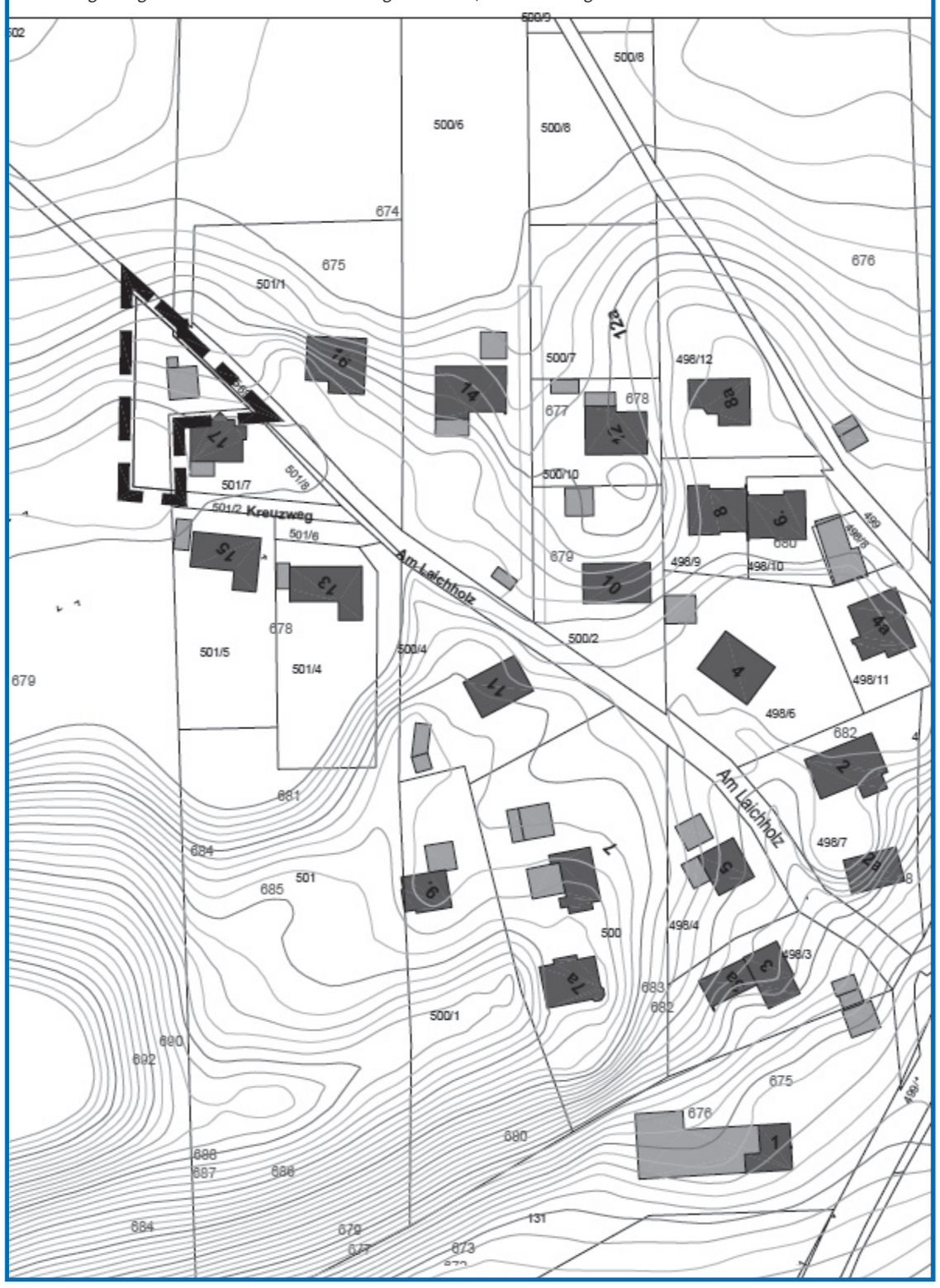

Umgriff Bebauungsplan Nr. 8148, 1. Änderung / Veränderungssperre

◆ **Außenbereichssatzung Nr. 7903, 1. Änderung für das Gebiet „Am Laichholz", betr. Fl.Nr. 501/7 (teilw.), Gemarkung Perchting, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bauausschuss hat am 24.07.2014 die Änderung der Außenbereichssatzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Die Änderung hat das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstockung der bestehenden Garage zu Wohnzwecken zu schaffen.
Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 BauGB, weshalb von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.
In gleicher Sitzung hat der Bauausschuss den Satzungs-Entwurf in der Fassung vom 24.07.2014 gebilligt.

Der Satzungs-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.07.2014 liegt gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 14.08.2014 bis 15.09.2014
bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-,
Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 31.07.2014

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Gilching und des Landratsamtes Starnberg

◆ **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gemeinde Gilching vom 07.02.2014 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen IV Gilching auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung und Gemeinde Gilching**

Das Wasserwerk der Gemeinde Gilching versorgt die Gemeinde Gilching mit Trinkwasser. Hierzu nutzt die Gemeinde das Grundwasser aus Brunnen IV Gilching (seit 1989) sowie aus Brunnen V Gilching-Rottenried. Daneben besteht für die Gemeinde Gilching die Möglichkeit, Trinkwasser vom Zweckverband Großräumige Wasserversorgung

Fortsetzung nächste Seite >>>

Landkreis Starnberg zu beziehen. Derzeit ist die Grundwasserentnahme aus Brunnen IV mit Bescheid vom 15.11.1996, geändert mit Bescheid vom 26.09.2007, bis zum 31.12.2016 gestattet. Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat die Gemeinde Gilching die gehobene Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen IV Gilching auf der Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung Gilching, Gemeinde Gilching, mit einer Jahresentnahmemenge von max. 1.100.000 m³/a über den 31.12.2016 hinaus beantragt.

Der Brunnen ist entsprechend der anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Das Wasser erfüllt die Anforderungen der Anlagen 2 und 3 der Trinkwasserverordnung, die mikrobiologischen Befunde sind einwandfrei.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß §§ 3a, 3c Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Dieses Ergebnis wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das zum jetzigen Zeitpunkt gültige Wasserschutzgebiet für den o.g. Brunnen (festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 23.05.1995) wird derzeit an die Erfordernisse für die Grundwasserentnahme aus Brunnen IV Gilching sowie an die derzeit gültigen Regeln der Technik angepasst. Das Verfahren zur Neuausweisung des überarbeiteten Wasserschutzgebietes ist aktuell beim Landratsamt Starnberg anhängig; die von der Gemeinde Gilching vorgelegten Unterlagen zur Neuausweisung erfüllen die Schutzanforderungen. Das geplante Wasserschutzgebiet kommt zu liegen auf dem Gebiet der Gemarkung Gilching (Gemeinde Gilching), der Gemarkungen Oberpfaffenhofen und Hochstadt (jeweils Gemeinde Weßling) sowie der Gemarkung Unterbrunn (Gemeinde Gauting).

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom

18.08.2014 bis einschließlich 17.09.2014
im Wasserwerk der Gemeinde Gilching,
Rudolf-Diesel-Str. 3 b, 82205 Gilching,

und

im Rathaus der Gemeinde Weßling,
Gautinger Straße 17, 82234 Weßling

und
im Rathaus der Gemeinde Gauting,
Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 01.10.2014, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer Nr. 286, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Gilching, 29.07.2014
Gemeinde Gilching

Manfred Walter
Erster Bürgermeister

Starnberg, 29.7.2014
Landratsamt Starnberg

Karl Roth
Landrat

Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

◆ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA – erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 461) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 in der Fassung vom 01.01.2011 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.04.2013 folgende

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS – vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 01.04.2014 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 8 vom 05.03.2014):

§ 1
§ 4 Abs. 5 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

	unter 100 kg/Euro	ab 100 kg Euro/t
2. Gartenabfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 AbfWS)	5,00	51,00

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Starnberg, 23.07.2014

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –
Landrat Karl Roth, Verbandsvorsitzender

◆ Jahresabschluss 2013 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg vom 23.07.2014 gefassten Beschlusses werden gem. § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung nachfolgend die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2013 bekannt gemacht:

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses:
Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AWT GmbH, München, auf den Jahresabschluss zum 31.12.2013 entsprechend dem Testat vom 30.06.2014 wird zur Kenntnis genommen.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AWT GmbH, München, entsprechend §§ 316 ff HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

3. Behandlung des Jahresergebnisses:
Auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung vom 30.06.2014 und des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung vom 02.07.2014 wird für das Wirtschaftsjahr 2013 das wirtschaftliche Ergebnis wie folgt festgestellt:

	Bilanzsumme EUR	Jahresverlust EUR
2013	17.967.909,83	303.148,98

Der Verlust soll gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 EBV mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden. Der bilanziell ausgewiesene Gewinnvortrag vermindert sich damit auf 1.915.578,43 EUR.

4. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:
Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht können in der 33. Kalenderwoche in den Geschäftsräumen des AWISTA, Moosstraße 5, 82319 Starnberg während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Starnberg, 30.07.2014

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND STARNBERG –
Peter Wiedemann, Geschäfts- und Werkleiter